

5. Darf der Privatschuldner des Komplementars einer Kommanditgesellschaft gegen seine Schuld eine Forderung, die ihm gegen die Gesellschaft zusteht, nach Eröffnung des Konkursverfahrens über deren Vermögen während der Dauer des Verfahrens anrechnen?

H.G.B. Artt. 121. 122.

R.D. §§ 200 Abs. 2. 201 Abs. 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Februar 1898 i. S. N. (Kl.) w. M. (Bekl.).
Rep. I. 496/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte für den Beklagten Bankiergeschäfte (Zahlungen und Hebungen) besorgt und hieraus Ende Februar 1896 den Betrag von 8857 *M* zu fordern, den er einklagte. Beklagter machte eine Gegenforderung in gleicher Höhe geltend. Er hatte von der Kommanditgesellschaft E. & N., deren persönlich haftender Gesellschafter der Kläger war, 19412,60 *M* zu fordern, als über das Vermögen der Kommanditgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet wurde. Beklagter meldete seine ganze Forderung als Konkursgläubiger an, brachte davon jedoch einen der Forderung des Klägers gleichkommenden Be-

trag in Abzug, erklärte diesem, daß er diesen Teil gegen die jetzt eingeklagte Forderung aufrechne, und verzichtete insoweit auf die Befriedigung aus der Konkursmasse. So lange der Rechtsstreit über die eingeklagte Forderung in erster Instanz schwebte, gelangte das Konkursverfahren noch nicht zum Abschluß. Das Landgericht erachtete deshalb die vom Beklagten erklärte Aufrechnung für unstatthaft und erkannte nach dem Klageantrage. Beklagter legte Berufung ein und berief sich für die Zulässigkeit der Aufrechnung darauf, daß Forderung und Gegenforderung sich schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gegenüber gestanden hätten. Das Berufungsgericht stellte fest, daß der Konkurs durch einen Zwangsvergleich, der den Konkursgläubigern 55 Prozent ihrer Forderungen gewährte, beendet sei, und erkannte abändernd auf Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Beide Instanzgerichte sind davon ausgegangen, daß mit der Konkursöffnung über das Vermögen der Kommanditgesellschaft die prinzipiale Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters in eine subsidiäre auf den „Ausfall“ verwandelt worden sei, und haben deshalb angenommen, daß Beklagter gegen die von dem Kläger eingeklagte Forderung nicht mit einer ihm gegen die Kommanditgesellschaft zustehenden Forderung während der Dauer des über deren Vermögen eröffneten Konkursverfahrens habe aufrechnen dürfen. Das Berufungsgericht ist jedoch zu seinem abweichenden Urteile gelangt, weil das Konkursverfahren inzwischen seinen Abschluß gefunden, dadurch aber Beklagter wieder die Befugnis erlangt habe, die dem Kläger als Komplementar der Kommanditgesellschaft obliegende Haftung für deren Schulden geltend zu machen und gegen dessen Privatforderung die ihm als Gesellschaftsgläubiger zustehende Forderung aufzurechnen. Zu solcher Aufrechnung erachtet das Berufungsgericht den Beklagten für berechtigt, weil dieser für seine Forderung an die Gesellschaft in Höhe von 8857 *M* auf Befriedigung aus der Konkursmasse verzichtet habe, deshalb aber seine Forderung in dieser Höhe von dem in dem Gesellschaftskonkurse geschlossenen Zwangsvergleiche unberührt geblieben sei und dem Kläger gegenüber noch geltend gemacht werden dürfe, weil Beklagter auf Befriedigung aus dessen Privatvermögen nicht verzichtet habe. . . .

Im Ergebnis ist ... die angefochtene Entscheidung ... für zutreffend zu erachten, wenn auch ihrer Begründung nicht zugestimmt werden kann. Zweifelhaft ist es insbesondere, ob der von dem Beklagten ausgesprochene Verzicht auf Befriedigung für einen Teil seiner Forderung an die Gesellschaft aus der Konkursmasse trotz der Vorschrift in § 200 Abs. 2 R.O. die Wirkung haben konnte, daß dieser Teil der Forderung von dem Zwangsvergleiche unberührt blieb und aus diesem Grunde nunmehr zur Aufrechnung benutzt werden durfte. Es ist jedoch nicht erforderlich, auf diese Frage und auf die in dieser Beziehung von der Revision erhobenen Angriffe einzugehen, weil, im Gegensatz zu den Entscheidungen der Vorinstanzen, die von dem Beklagten während des Konkursverfahrens ausgesprochene Kompensation als statthaft anzuerkennen ist.

Bei der Beurteilung dieser Frage kommt der Art. 121 H.G.B. nicht in Betracht. Der von dem erkennenden Senate mehrfach ausgesprochene Grundsatz,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 47, Bd. 31 S. 84, daß ein wegen Privatschulden belangter Gesellschafter nicht Gesellschaftsforderungen zur Aufrechnung bringen darf, ist daher nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich im vorliegenden Falle vielmehr darum, ob der Privatschuldner eines Gesellschafters eine Forderung, die ihm gegen die Gesellschaft zusteht, also eine Gesellschaftsschuld, zur Aufrechnung bringen darf. Dies ist in dem Falle, daß über das Gesellschaftsvermögen nicht Konkurs eröffnet ist, zweifelsfrei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 86.

Das nämliche ist jedoch auch für den Fall des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen anzunehmen, vorausgesetzt, daß beide Forderungen schon vor der Konkursöffnung sich als fällige gegenüberstanden. Nach den Vorschriften der §§ 300, 301 A.L.R. I. 16 tritt die Kompensation zwar nicht ipso jure ein, sondern erfordert eine Willenserklärung. Diese darf jedoch auch noch erfolgen, wenn über das Gesellschaftsvermögen der Konkurs eröffnet worden ist, das Vermögen des Gesellschafters jedoch konkursfrei bleibt. Zufolge der jetzt noch geltenden Bestimmungen des Art. 122 H.G.B. verwandelt sich allerdings, wie auch von dem Reichsgericht,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 52, Bd. 35 S. 10, anerkannt worden ist, die prinzipiale Haftung eines Handelsgesell-

schafers mit der Konkursöffnung über das Gesellschaftsvermögen in eine subsidiäre auf den Ausfall. Ob hieran ein Verzicht auf Befriedigung aus der Gesellschaftsmasse etwas ändern könne, ist streitig. Zugugeben ist, daß ein solcher Verzicht in dem Falle, daß auch über das Privatvermögen des Gesellschafters Konkurs eröffnet ist, den Gläubigern wegen der Bestimmung in § 201 Abs. 2 R.O. berechtigt, nunmehr seine Forderung zum vollen Betrage in dem Privatkonkurse anzumelden;

vgl. Wolze, Praxis Bd. 16 Nr. 500;

dagegen ist es fraglich, ob hieraus, wie allerdings von angesehenen Schriftstellern vertheidigt wird, gefolgert werden darf, daß ein Verzicht auf Befriedigung aus der Gesellschaftsmasse den Gesellschaftsgläubiger berechtigt, auch den konkursfrei gebliebenen Gesellschafter während der Dauer des Gesellschaftskonkurses in Anspruch zu nehmen. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht; denn auch dann, wenn sie verneint werden müßte, würde die Zulässigkeit der Kompensation gleichwohl anzuerkennen sein. Die Bestimmung des Art. 122 H.G.B. weist allerdings den Gesellschaftsgläubiger an, seine Befriedigung zunächst aus dem Gesellschaftsvermögen zu suchen, wenn über dieses der Konkurs eröffnet worden ist. Sie hat jedoch keineswegs den Zweck, die Gesellschafter zu begünstigen, sondern soll nur dazu dienen, den Privatgläubigern derselben einen gewissen Schutz zu gewähren. Um indes diesen Zweck zu erreichen, darf dem Gesellschaftsgläubiger zwar nicht der Zugriff gegen das Privatvermögen des Gesellschafters durch Zwangsvollstreckung gestattet werden; es ist jedoch andererseits nicht gerechtfertigt, ihm auch das Kompensationsrecht zu verschränken, ihn also zu zwingen, einen von ihm einem Gesellschafter geschuldeten Betrag baar zu bezahlen, obwohl die Voraussetzungen der Kompensation mit einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung schon vor der Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen vorhanden waren. Dies wäre eine Abweichung von dem Grundsatz, daß die Bezahlung einer Forderung von dem Zeitpunkte an, in dem ihr eine ebenfalls fällige gleichartige Forderung gegenübertritt, nicht mehr erzwungen werden kann, und eine solche Ausnahme würde nur anzuerkennen sein, wenn sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben wäre. Letzteres ist jedoch nicht, insbesondere nicht durch Art. 122, geschehen, da danach durch die

Konkursöffnung über das Gesellschaftsvermögen nur die Haftung der Gesellschafter eine subsidiäre, nicht aber die Forderung des Gläubigers in ihrem Bestande vermindert wird. Bleibt aber die Forderung des Gesellschaftsgläubigers unverändert, so darf der Gläubiger sie gegen die Forderung, die ein Gesellschafter an ihn hat, aufrechnen, da auch nach § 301 A.R.N. I. 16 die Erklärung der Kompensation rückwärts auf den Zeitpunkt bezogen wird, in dem beide Forderungen sich als fällig gegenüber standen.

Im vorliegenden Falle hat Beklagter nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles behauptet, daß die hier in Betracht kommenden Forderungen sich „schon vor der Konkursöffnung kompensabel gegenüber standen“, und dies ist nicht geleugnet. Ferner hat Beklagter nach der dort in Bezug genommenen Klagebeantwortung während des Konkursverfahrens dem Kläger erklärt, daß er kompensieren wolle, und endlich ist nach dem angefochtenen Urtheile nicht daran zu zweifeln, daß das Berufungsgericht angenommen hat, es sei auf den Teil der Forderung des Beklagten, für den er auf Befriedigung aus der Masse verzichtete, noch nichts gezahlt worden. Diese Feststellungen ergeben also alle Voraussetzungen der Kompensation.“ . . .